



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2003 Nr. 35](#)
Veröffentlichungsdatum: 15.07.2003
Seite: 905

I

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz II-6 - 72.40.32 v. 15.07.2003

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz II-6 - 72.40.32
v. 15.07.2003

Mein RdErl. v. 18.11.2002 (SMBl. NRW. 7861) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 10.1.7 wird die Angabe „0,3 Hektar“ ersetzt durch die Angabe „0,1 Hektar“.

2

Nummer 11.1.3 erhält folgende Fassung:

„bei der Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Dauergrünland (Nr. 9.1.3)
je Hektar umzuwandelnde Ackerfläche: 429 Euro,

bei der Umwandlung von Ackerland mit einer Ertragsmesszahl (EMZ) von mindestens 60 in ex-
tensiv zu nutzendes Dauergrünland (Nr. 9.1.3) in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungs-
gebieten

je Hektar umzuwandelnde Ackerfläche: 574 Euro.“

3 In Nummer 18.2.1 wird das Wort „Hauptfutterfläche“ ersetzt durch das Wort „Dauergrünlandflä-
che“.

4 In Nummer 18.7.6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei sonstigen Verstößen gegen gesamtbetriebliche Auflagen, die nicht in Flächeneinheiten ge-
messen oder Teilflächen zugeordnet werden können (insb. Maßnahmen gemäß Nr. 12.1), kann
für die gesamte nach dieser Richtlinie geförderte Fläche des Betriebes der Antrag auf Zuwen-
dung für das betroffene Verpflichtungsjahr abgelehnt oder eine bereits gewährte Zuwendung
zurückgefordert werden.“

5

In der Anlage 1 wird unter a) Nr. 2 folgender Umrechnungsschlüssel ergänzt:

„Puten 0,020 GVE“.

6

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.7.2003 in Kraft.

- MBI. NRW. 2003 S. 905